

Satzung
des
Förderverein Rheinschwimmbad Schwörstadt e.V.

§ 1 Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „**Förderverein Rheinschwimmbad Schwörstadt e.V.**“
- im folgenden Verein genannt-
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schwörstadt und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel/Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimmsports und der öffentlichen Gesundheitspflege durch ideelle und finanzielle Förderung der Gemeinde Schwörstadt zur Unterstützung der dauerhaften Erhaltung des Rheinschwimmbades für den Badebetrieb.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, Veranstaltungserlöse und Arbeitseinsätze durch die Mitglieder des Vereins .
3. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Nr.1 Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen, sowie Personengesellschaften werden.
2. Die Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat.
4. Der Austritt ist schriftlich mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Jahresende an den Vorstand zu richten.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck durch Mitarbeit bei Veranstaltungen oder durch Beiträge zu unterstützen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von jedem Mitglied selbst in der Beitrittserklärung festgesetzt. Der Mindestsatz wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Der Jahresbeitrag wird jeweils zum 15. Mai fällig.

§6 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden / dem Kassierer, dem Schriftführer und bis zu 6 Beisitzern. Die Aufgaben der Beisitzer werden durch den Vorstand bestimmt.
2. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Der Vorsitzende und der Kassierer sind Vorstand im Sinne des §26 BGB und zwar jeder einzeln. Sie vertreten den Verein gerichtlich.
4. Der Vorstand entscheidet in den Vorstandssitzungen durch Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen und die Tagesordnung mitzuteilen.

3. Anträge zur Tagesordnung sind mind. 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
4. In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind aktive Mitglieder, soweit diese volljährig und zum Zeitpunkt der Versammlung Mitglied sind.
5. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
6. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
7. Über den Ablauf einer jeden Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, soll das Vereinsvermögen an die Gemeinde Schwörstadt fallen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, zur Aufrechterhaltung des Schwimmbadbetriebes zu verwenden hat.
2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 17.1.2014 von der Mitgliederversammlung des Fördervereins Rheinschwimmbad Schwörstadt e.V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.